



Reglement über die Benutzung von Internet und E-Mail durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Wettingen

vom 16. Juni 2011

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

Art. 1

¹ Diese Weisung regelt die Gewährung des Zugangs sowie die Benutzung des Internets und der Mail-Applikationen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Bereiche der Gemeindeverwaltung Wettingen.

Zielsetzung und Geltungsbereich

² Diese Weisung gilt auch für alle anderen Personen, die durch die technischen Einrichtungen der Gemeindeverwaltung Zugang zum Internet erhalten, wie temporäre Mitarbeitende oder Mitarbeitende externer Vertragsfirmen. Die in dieser Weisung enthaltenen Bestimmungen sind in die Verträge, welche die Beschäftigung dieser Personen regeln, zu integrieren.

³ Die Weisung bestimmt,

- die Regeln zur Benutzung des Internets,
- die Regeln für die Nutzung der Mail-Applikationen,
- die Sanktionen bei illegaler oder unangemessener Benutzung von Internet und E-Mail.

Art. 2

¹ Das Internet ist ein wertvolles und hilfreiches Werkzeug für die Beschaffung von Informationen und die Kommunikation und kann zum grossen Vorteil aller Verwaltungszweige genutzt werden. Deshalb unterstützt der Gemeinderat den Gebrauch des Internets und gewährt den Mitarbeitenden Zugang zum Internet.

Gewährung des Zugangs zum Internet

² Mitarbeitende mit Zugang zum Internet und zu Mail-Applikationen sind persönlich für die Beachtung aller zumutbaren Vorsichtsmassnahmen verantwortlich, um ihr eigenes Internet- und Mailkonto vor unbefugter Benutzung zu schützen und werden für alle Aktivitäten von Dritten unter ihrem Internet- und Mailkonto verantwortlich gemacht. Dazu gehört auch die Aufbewahrung von Passwörtern, die unter Verschluss zu halten sind.

³ Der Zugang zum Internet ist im Grundsatz allen Mitarbeitenden erlaubt. Er kann aber jederzeit verweigert oder entzogen werden. Der Gemeinderat behält sich vor, Webseiten mit ungeeignetem Inhalt oder erkennbaren Risiken für die Gemeindeverwaltung zu sperren.

ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE BENUTZUNG VON INTERNET UND E-MAIL

Art. 3

Grundsatz

¹ Das Internet und die E-Mail-Applikationen sollen in erster Linie für geschäftliche Zwecke in Erfüllung der zugeteilten Aufgaben benutzt werden.

² Der Gemeinderat erlaubt die private Benutzung des Internets und der E-Mail-Applikationen, wenn die beanspruchten Ressourcen (Arbeitszeit, Netzwerkkapazität) vernachlässigbar sind. Die private Benutzung darf nicht mit der Pflicht zur Erfüllung zugeteilter Aufgaben in Konflikt geraten oder die Sicherheit oder sonstige Belange der Gemeindeverwaltung beeinträchtigen.

³ Eingehende E-Mails sind vor dem Öffnen kritisch zu begutachten. Im Zweifelsfalle ist vor dem Öffnen der Absender über die Sicherheit des Mails zu befragen. In diesem Zusammenhang informiert die Stabsstelle Informatik über aktuelle Gefahren und entsprechende Gegenmassnahmen, die zu befolgen sind.

Art. 4

Unangemessene Benutzung

¹ Die Mitarbeitenden haben das Internet und die Mail-Applikationen auf eine Weise zu benützen, welche die Gemeinde Wettingen vor rechtlichen Risiken sowie allgemeinen Risiken in Bezug auf den Ruf der Gemeindeverwaltung schützt. Jede widerrechtliche oder unangemessene Benutzung des Internets und der Mail-Applikationen ist streng verboten. Der Zugriff auf, das Auf- und Herunterladen oder das Versenden oder die Weiterleitung von Material mit widerrechtlichem, unethischem, unmoralischem, beleidigendem oder herabwürdigendem Inhalt ist untersagt.

² Das Einrichten automatischer Weiterleitungen von Mail-Nachrichten von und zu externen Mailboxen ist nicht erlaubt. Ebenso ist die Teilnahme an sogenannten Kettenmails untersagt.

³ Das Abspielen von Audio-, Bild- und Filmdateien ist nur für geschäftliche Zwecke zulässig. Das Radiohören über Internet ist untersagt.

Art. 5

Herunterladen von Informationen

¹ Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Software (inkl. Bildschirmschoner usw.) herunterzuladen oder zu installieren. Das Herunterladen und Installieren von Software könnte Urheberrechte Dritter verletzen und somit widerrechtlich sein, das Eindringen von Computerviren in die Netzwerke der Gemeindeverwaltung begünstigen oder die Konfiguration der PC's beeinträchtigen. Neue Software darf auf diesem Weg nur mit Einverständnis des Leiters Informatik in die EDV-Umgebung der Gemeindeverwaltung aufgenommen werden. Für IT-Entwickler oder Systemsupporter (z.B. der EDV-Anlage im Rathaus) können andere Regeln zur Anwendung gelangen.

² Daten oder Dateien (einschliesslich solcher mit Audio- oder Videoinhalten oder Kombinationen davon) dürfen nur unter den folgenden Bedingungen auf die Arbeitsplätze heruntergeladen werden:

- Alle Daten oder Dateien müssen geschäftsrelevant sein und werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beschafft und verwendet.
- Alle Daten oder Dateien müssen vor dem Öffnen oder dem Gebrauch von einem Hilfsmittel (z.B. Virenschanner), auf Viren oder andere schädliche Codes hin getestet werden.

³ Software, Dateien, Bildschirmschoner, Hintergrundbilder usw., die bereits vor Herausgabe dieses Reglementes installiert bzw. heruntergeladen wurden, sind zu deinstallieren.

Art. 6

¹ Social Media bezeichnet eine Vielfalt digitaler Medien und Technologien, die es Nutzern ermöglicht, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu gestalten (Facebook, Twitter etc.).

Teilnahme und Benutzung von "Social Medias"

² Die unkontrollierte Benutzung dieser Medien durch Mitarbeitende birgt rechtliche Risiken für die Gemeindeverwaltung sowie Risiken für ihren Ruf. Deshalb ist es Mitarbeitenden nicht erlaubt, solche Medien auf dem Internet aktiv zu benutzen, sofern sie keinem geschäftlichen Zweck dienen.

Art. 7

¹ Es ist entscheidend für den Ruf der Gemeindeverwaltung, dass die Mitarbeitenden die hier aufgeführten Regeln über die Benutzung des Internets und der Mail-Applikationen befolgen. Grundsätzlich kontrollieren die Abteilungsleiter, allf. in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Informatik die Einhaltung dieser Bestimmungen. Der Gemeinderat behält sich vor, den Internet- und Mailverkehr der Mitarbeitenden zu überwachen und stichprobenweise Kontrollen vorzunehmen.

Überwachung

² Die Überwachung hat die Grundsätze des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 8

Eine illegale oder unangemessene Benutzung des Internets und der Mail-Applikationen oder jedes andere Verhalten, das einen Verstoß gegen die Vorschriften dieses Reglementes darstellt, ist untersagt und kann arbeitsrechtliche Sanktionen im Sinne des Personalreglementes sowie eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge haben. Der Gemeinderat behält sich vor, gleichwertige Sanktionen in der geeigneten Form auch gegen temporäre Mitarbeitende und Mitarbeitende externer Vertragspartner durchzusetzen.

Sanktionen

Wettingen, 16. Juni 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth

Der Gemeindeschreiber
Urs Blickenstorfer